

Anhang C

Anforderungen der Polizeifliegerstaffel NRW an Hubschrauberlandestellen (für Hubschrauber Airbus H145)

Version: 1.1 vom 05.08.2020

Allgemeines

Bei der Auswahl geeigneter Landstellen steht die Sicherheit der Bevölkerung und der Luftfahrzeug-Besatzung im Vordergrund. Eine Gefährdung von Personen und Sachwerten ist möglichst auszuschließen, eine Belästigung von Anwohnern und Tieren so gering wie möglich zu halten.

Die folgenden Anforderungen der Fliegerstaffel NRW an Landstellen zur Aufrüstung des Hubschraubers mit einem Außenlastbehälter sowie zur Aufnahme von Personal und Material stellen den wünschenswerten Optimalfall da, der in einer dicht besiedelten Region wie Nordrhein-Westfalen mit seiner Infrastruktur selten erreicht werden wird.

Die letztendliche Entscheidung über die Nutzung einer Landestelle fällt der Pilot des Hubschraubers nach einer Erkundung vor Ort

Kriterien für eine Hubschrauberlandestelle

- **Mindestgröße ca. 35 x 70 m**
- **ebene Fläche mit möglichst geringer Neigung (max. 5 %)**
- **Fester und tragfähiger Untergrund**

Geeignet sind als Untergrund zum Beispiel Gras, Beton oder Asphalt. Ungeeignet sind z.B. Asche und Kunstrasen (aufgrund der Aufwirbelungen) sowie Flächen mit einem Bewuchs höher 30 cm.

- Absperrn gegen unbefugten Zutritt

Die Landestelle ist gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Dazu sind geeignete Absperrmaßnahmen zu treffen. Diese können ggfs. auch durch die Polizei durchgeführt werden.

- keine losen Gegenstände in einem Umkreis von 100m

Dazu zählen auch Absperrmaterial wie Absperrband oder Verkehrsleitkegel

- Hindernisfreiheit

In einem Abstand von 250 m um die Landestelle stellen Hindernisse eine Gefahr für den Hubschrauber und seine Besatzung dar. Hindernisse können z.B. sein:

- Freileitungen
- Windräder
- Bäume
- hohe Gebäude
- niedrige Telefonleitungen (sind aufgrund ihrer schlechten Erkennbarkeit besonders gefährlich)

Die Hindernisfreiheit ist insbesondere im sog. An- und Abflugsektor wichtig. In einem Radius von 250 m um die Landestelle ist ein Verhältnis „Höhe des Hindernisses : Entfernung zum Hindernis“ von 1:6 einzuhalten, d.h. die Höhe eines Hindernisses darf maximal ein Sechstel seiner Entfernung zur Landestelle betragen.

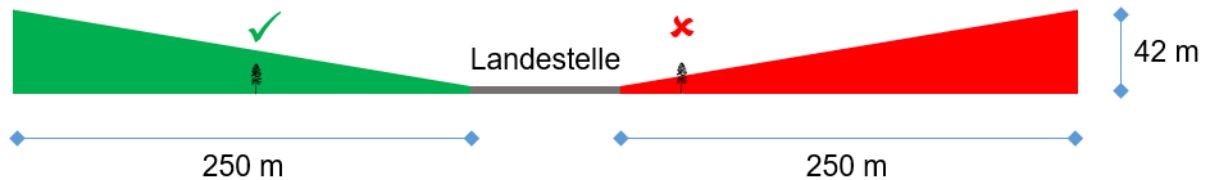


Abbildung 1: Auswirkungen eines 20 m hohen Hindernisses abhängig von seiner Entfernung von der Landestelle (1:6-Regel) [Grafik: IdF NRW]

Wünschenswert wäre eine Hindernisfreiheit in alle Himmelsrichtungen. Aufgrund der in NRW vorherrschenden Windrichtung aus 200° bis 270° sollten vorgeplant jedoch zumindest die Sektoren 20°-90° (Anflugsektor) und 200°-270° (Abflugsektor) entsprechend hindernisfrei sein. Bei einer spontanen Entscheidung für eine Landestelle sollte die aktuell vorherrschende Windrichtung beachtet werden.

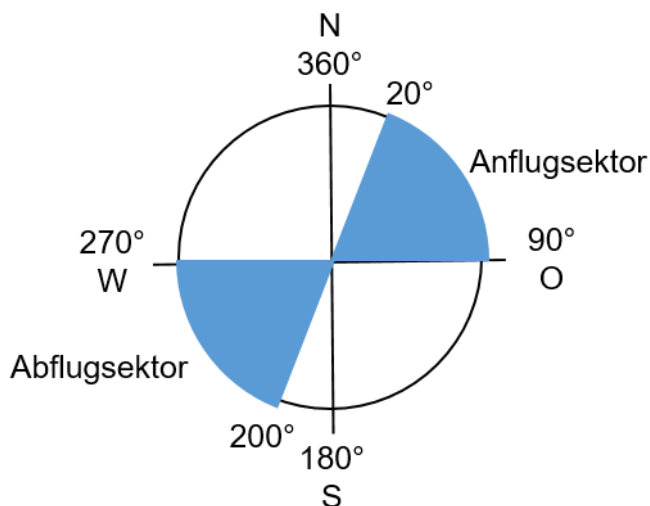


Abbildung 2: Mindestgröße des An- und Abflugsektors [Grafik: IdF NRW]

- Zufahrtsmöglichkeit für Brandschutz und Tankwagen

Bei einzelnen Starts und Landungen ist die Stellung eines Brandschutzes durch die Feuerwehr i.d.R. nicht erforderlich. Bei der Landung mehrerer Hubschrauber oder mehrfachen Landungen über einen längeren Zeitraum empfiehlt sich die Bereitstellung eines Löschfahrzeugs mit mindestens 500 l Löschwasservorrat und der Möglichkeit, Schwertschaum herzustellen.

Grundsätzlich tankt die Fliegerstaffel ihre Luftfahrzeuge an vorgeplanten stationären Anlagen auf Flugplätzen. In seltenen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, an der Landestelle eine sog. Feldtankstelle zu errichten.

- **Kein Flug über Wohngebiete**

Der An- und Abflugsektor sollte nicht über Wohngebieten liegen

- **Abstand zu Verkehrsflächen**

Der An- und Abflugsektor sowie die Landestelle sollten wegen einer möglichen Ablenkung der Verkehrsteilnehmer nicht in der Nähe von bzw. über Verkehrsflächen liegen.

- **Notlande- und Notabwurfflächen**

In der Nähe der Landestelle sollten Notlande- und Notabwurfflächen vorhanden sein. Dazu eignen sich z.B. ebene Ackerflächen und Wiesen.

- **Abstand zu (Nutz-)Tieren**

Tiere reagieren teils empfindlich auf den vom Hubschrauber erzeugten Lärm. Daher ist möglichst ein Abstand von 300 m zu Stallungen von (Nutz-)tieren und Koppeln einzuhalten.